

An den Vorstand der
Schießgruppe Dorsten Feldmark I und II
Wilhelm-Norres-Str. 7
46282 Dorsten



Hiermit beantrage ich meinen aktiven / passiven Beitrag zur Schießgruppe Dorsten Feldmark I und II

Name: **Vorname:**
Straße: **Wohnort:**
Geb. Datum: **E-Mail:**

Der zu zahlender Beitrag von:

18,00€ / halbjährlich bei Jugendlichen

30,00€ / halbjährlich bei Erwachsenen (ab 18 Jahren)

12,00€ / halbjährlich bei passiven Mitgliedern

Soll von **meinem** Bankkonto bzw. vom Bankkonto **meines Vaters / meiner Mutter**

IBAN.: **bei der:**

BIC:

jeweils bei Fälligkeit eingezogen werden.

Dorsten, den

.....
Unterschrift des Beitretenden

.....
Unterschrift des ges. Vertreters

Bei Minderjährigen

Hiermit genehmigen wir unserem Sohn / Tochter nach folgenden waffengesetzlichen Bestimmungen:

1. Ab 12 Jahren (mit polizeilicher Genehmigung ab 10 Jahren) den Umgang mit Luftdruckwaffen
2. Ab 16 Jahren den Umgang mit Kleinkaliberwaffen (22lfb)

.....
Unterschrift beider ges. Vertreter:

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos nach dem Kunsturhebergesetz



Vorname:

Nachname:

Geb. Datum:

Ich willige gemäß § 22 ff. KunstUrhG in die Veröffentlichung und Verarbeitung von Bildern meiner Person im Zusammenhang mit meiner Mitgliedschaft in der
Schießgruppe Dorsten Feldmark I und II
ein.

Dies gilt insbesondere für

- Pressemitteilungen
- Berichterstattungen
- Veröffentlichung im Internet
- Veranstaltungsankündigungen auf Facebook
- Plakate
- Veranstaltungshefte / Flyer

Die Schießgruppe Dorsten Feldmark I und II hat mich darauf hingewiesen, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverarbeitung durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden. Die Einwilligungserklärung gilt ab dem Datum der Unterschrift. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbegrenzt. Die Einwilligung ist freiwillig. Eine Ablehnung führt zu keinen Nachteilen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft nach § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (oder vergleichbaren landesrechtlichen Regelungen) widerrufen werden.

Dorsten, den

.....
Unterschrift

§ 22 KunstUrhG (recht am eigenen Bild)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 KunstUrhG (Ausnahmen zu § 22)

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben eine Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellungen angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.